

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 4. Dezember 2013

1369. Volksschule, Beratungsstelle des Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverbands (Erneuerung der Beitragsberechtigung)

Der Beratungsstelle des Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverbands (ZLV) wurde mit RRB Nr. 1930/2008 eine jährliche Subvention von höchstens Fr. 50 000 bis Ende 2012 zugesichert. Mit Schreiben vom 11. März 2013 ersuchte der ZLV um eine Verlängerung der Beitragsberechtigung. Durch das verspätete Gesuch konnte der Betrag im Budget 2013 nicht berücksichtigt werden. Durch Verschiebungen und Einsparungen bei anderen Vorhaben innerhalb des Globalbudgets der Leistungsgruppe Nr. 7000 kann 2013 ein Betrag von Fr. 35 000 ausgerichtet werden.

Die Dienstleistungen, welche die Beratungsstelle des Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverbands für die Lehrpersonen und damit auch für die Volksschule erbringt, stellen einen wichtigen Beitrag an einen geordneten Betrieb der Volksschule dar und erleichtern die Arbeit der Abteilung Lehrpersonal des Volksschulamtes. Die Beitragsberechtigung ist bis Ende 2016 zu verlängern.

Die Subvention, die zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 7000, Bildungsverwaltung, ausgerichtet wird, beträgt ab 2014 jährlich höchstens Fr. 50 000. Gestützt auf § 39 lit. b der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (FCV, LS 611.2) entscheidet die Bildungsdirektion über die Ausrichtung der Subvention gemäss § 14 des Bildungsgesetzes vom 1. Juli 2002 (LS 410.1). Die benötigten Mittel für 2014–2016 sind im Budgetentwurf 2014 und im KEF 2014–2017 eingestellt.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beitragsberechtigung der Beratungsstelle des Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverbands wird mit Wirkung ab 1. Januar 2013 erneuert.

II. Die Beitragsberechtigung gilt bis 31. Dezember 2016. Vor Ablauf der Beitragsberechtigung, spätestens jedoch bis 31. März 2015, ist ein begründetes Gesuch um Verlängerung einzureichen.

III. Die Ausrichtung der Subvention ist an die Bedingung geknüpft, dass Jahresrechnung und Jahresbericht der Bildungsdirektion vorgelegt werden.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an den Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband, Ohmstrasse 14, Postfach, 8052 Zürich (E), sowie an die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi